

Cunard

01.09.2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. IHR VERTRAGSPARTNER

1.1 Vertragspartner des abzuschließenden Reisevertrages sind der Reiseveranstalter und der Anmelder (nachfolgend Vertragspartner genannt) der für sich selbst und alle angemeldeten Personen (nachfolgend auch Reiseteilnehmer oder Reisende genannt) handelt, die immer mit einbezogen sind. Der Reiseveranstalter ist Inter-Connect GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Krins mit Sitz in D-80636 München, Arnulfstraße 31, Amtsgericht München unter: HRB 90362, Telefon: +49 (0)89 517030 (nachstehend ICO genannt) ICO ist insoweit Reiseveranstalter i. S. des § 651a BGB. ICO kann im Einzelfall auch als Vermittler auftreten. Wenn das der Fall ist, wird es im Angebot und in der Bestätigung vermerkt.

1.2 Für Leistungen von anderen Veranstaltern, welche von ICO vermittelt werden, ohne Vertragspartei zu sein, gelten deren Vertrags- und Reisebedingungen.

2. DIE IM ANGEBOT ANGEgebenEN PREISE SIND RICHTPREISE FÜR EINE KABINE MIT DOPPELBELEGUNG.

3. UNVERBINDLICHE RESERVIERUNG (OPTIONSBUCHUNG) UND VERTRAG ÜBER EINE KREUZFAHRT

3.1 ICO gibt dem Anmelder auf der Internetseite www.inter-connect.world/kreuzfahrten/ die Möglichkeit, vor einer verbindlichen Anmeldung zu einer Kreuzfahrt unverbindlich das Interesse an der Buchung einer Kreuzfahrt anzuzeigen und, wenn nach Buchungsstand und Angebot möglich, Wunschkabinen auszuwählen (Optionsbuchung). Diese Optionsbuchungsmöglichkeit stellt kein Angebot von ICO zum Abschluss eines Pauschalreisevertrages und keine Annahme eines Angebotes des Reisenden dar. Sofern die Reise und die Wunschkabinen zum Zeitpunkt der Optionsbuchung verfügbar sind, wird ICO nach Eingang der Interessenanmeldung des Reisenden die Kabinen für einen Zeitraum von drei Kalendertagen einschließlich des Tages der Optionsbuchung reservieren. Die Optionsfristen können bei Sonderangeboten abweichen. Der Reisende erhält nach Eingang der Optionsbuchung per E-Mail eine Reservierungsbestätigung aus der der her vorgeht. ICO weist darauf hin, dass nach BGB bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (z. B. über Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte.

3.2 Mit der Anmeldung zu einer Kreuzfahrt bietet der Reisende ICO den Abschluss des Reisevertrages für sich und für alle in der Anmeldung mitbenannten Personen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich oder digital (E-Mail, Internet) erklärt werden. Im Falle einer vorab gemäß Ziff. 3.1 erfolgten Optionsbuchung, erfolgt die Anmeldung mit einer schriftlichen Bestätigung der Optionsbuchung durch den Anmelder selbst oder durch ein vom Anmelder beauftragtes Reisebüro bzw. durch Anklicken des Bestätigungsfeldes „Zahlungspflichtig buchen & bezahlen“ in der Reservierungsbestätigung per E-Mail. Kommt die Bestätigung vom Anmelder per E-Mail so muss sie während der regulären Geschäftszeiten von ICO (Mo-Fr, 09.00-18.00 Uhr) erfolgen.

3.3 Der Pauschalreisevertrag kommt ausschließlich mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung/Rechnung von ICO beim Anmelder oder dem von ihm beauftragten Reisebüro mit Wirkung für alle in der Anmeldung benannten Personen und auf Grundlage der Leistungsbeschreibung in der Reisebestätigung/Rechnung und dieser Reisebedingungen zustande, die der Reisende auch mit Wirkung für alle von ihm angemeldeten Personen

anerkennt. Der Anmelder hat für alle Vertragspflichten von allen angemeldeten Personen wie für seine eigenen einzustehen. ICO ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Anmelder ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.

3.4 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Anmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot von ICO, an das ICO für die Dauer von 10 Kalendertagen einschließlich dem Versandtag gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anmelder innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z. B. durch Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklärt. Auf die Abweichung ist der Anmelder hinzuweisen.

3.5 Für Personen mit Behinderung muss bei der Anmeldung die Behinderung mitgeteilt werden. ICO kann für eine notwendige Betreuung und/oder Behandlung keine Verantwortung übernehmen, weshalb empfohlen wird, soweit erforderlich mit einer verantwortlichen Begleitperson zu reisen. Die kann für diejenigen abgelehnt oder abgebrochen werden, deren Gesundheits- oder körperlicher Zustand nach Beurteilung der Reederei als reiseunfähig erscheint oder deren Zustand eine Gefahr für diese selbst oder andere Passagiere darstellt. Besteht bei Reiseantritt eine Schwangerschaft, so hat der Anmelder ICO dies bei der Anmeldung mitzuteilen, sowie bis zur 23. Schwangerschaftswoche ein Unbedenklichkeitsattest des Arztes zu übersenden und auch zum Check-In mitzubringen. Personen, die bei Reiseantritt die 24.

Schwangerschaftswoche erreicht haben, oder während der Reise erreichen, können leider nicht mehr befördert werden. ICO behält sich das Recht vor, Anmeldungen abzulehnen, wenn nach dem Ermessen der medizinischen Berater von ICO die körperlichen oder gesundheitlichen Voraussetzungen für die Reise nicht vorliegen. Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, sollten ihre Krankenunterlagen mit sich führen. Dialysen sind an Bord nicht möglich.

3.6 Sie buchen die Kreuzfahrt zum Festpreis der gewählten Kategorie ohne Kabinennummer. Die Reisebestätigung sichert Ihnen mindestens die gebuchte Kategorie zu, sollte diese nicht mehr verfügbar sein, werden Sie in einer höheren Kategorie untergebracht. Ihre Kabinennummer erfahren Sie mit Erhalt der Reiseunterlagen, oder spätestens bei Einschiffung. Sonderwünsche bezüglich der Beschaffenheit und Lage der Kabine oder Änderungen der Kabinennummer können nicht berücksichtigt werden. Besteht der Änderungswunsch nach einer höherwertigen Kabinenkategorie und/ oder nach weiteren Zubuchungen von Leistungen, wird ICO sich bemühen diese Wünsche gegen den entsprechenden Aufpreis zu erfüllen.

4. LEISTUNGSUMFANG

4.1 Der Umfang der vertraglichen Reiseleistung ergibt sich grundsätzlich aus der für den im Reisezeitraum maßgeblichen Leistungsbeschreibung und den Angaben der Reisebestätigung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Die Leistungen von ICO bestehen aus der Beförderung und Unterbringung sowie weiteren Leistungen für die angemeldeten Personen wie in der Reisebestätigung nebst sämtlichen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen angegeben. Nebenabreden oder sonstige abweichende Vereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ICO.

4.2 Vom Leistungsumfang nicht erfasst sind insbesondere Flüge oder sonstige Zubringerdienste vom Heimatort der Reisenden zum Einschiffungshafen sowie vom Ausschiffungshafen zurück, oder Hotelarrangements vor oder nach der Kreuzfahrt, es sei denn, diese Leistungen sind Teil der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen und bestätigten vertraglichen Leistung. Sind diese Leistungen (z. B. manche Anreisepakete) nicht Teil der Leistungsbeschreibung, kann der Anmelder solche Leistungen auf Anfrage nach seinen Vorgaben zusammenstellen lassen. Sie werden von ICO, wenn möglich, als Zusatzleistung bestätigt und werden insoweit Teil des Pauschalreisevertrages, solange es sich nicht um vermittelte Leistungen handelt. Soweit sich hieraus gesonderte Regelungen für den Anmelder ergeben, wird er stets dann hingewiesen, wenn AGB anderer Leistungsträger einzubeziehen sind. wenn diese Leistungen ausdrücklich und

unmissverständlich als Fremdleistung und unter Angabe des vermittelten Leistungsträgers gekennzeichnet sind gehören sie nicht zum Leistungsumfang des Veranstalters ICO. Bei Widersprüchen ist die Reisebestätigung maßgebend.

4.3 Die Übermittlung der Reisedokumente hat gegenüber dem Anmelder oder dem von ihm beauftragten Reisebüro bis spätestens 7 (sieben)Tage vor dem Reisebeginn zu erfolgen, wenn der Reisepreis vollständig gezahlt und das Bordmanifest ausgefüllt und an ICO übersandt ist. Sind die Reisedokumente wider Erwarten noch nicht angekommen, hat sich der Reisende dringend mit dem von ihm beauftragten Reisebüro, ansonsten mit ICO zur Klärung in Verbindung zu setzen.

5. ZAHLUNG

5.1 Die Zahlungen des Anmelders für den Pauschalreisevertrag nach § 651 a BGB sind über § 651 r BGB i.V.m. Art. 252 EGBGB abzusichern. Die Leistungen von ICO sind nach § 651 BGB abgesichert. Versicherer ist der Kundengeldabsicherer tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Tel.: 040-244 288 0.

5.2 Zahlungsverpflichtet ist der Anmelder der die Anmeldung erklärt hat, auch wenn die Anmeldung weitere Personen umfasst. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins hat der Anmelder eine Anzahlung von 30 % des Reisepreises zu leisten.

5.3 Alle Zahlungen sind an den in der Bestätigung/Rechnung genannten Zahlungsempfänger und Währung zu leisten. Nur dann sind sie schuldbefreiend.

5.4 Die Restzahlung des Anmelders ist bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten. Die Zahlung des Reisepreises kann per Überweisung oder per Kreditkarte (z. B. MasterCard, Visa) erfolgen. Bei Zahlung per American Express fällt zusätzlich zum Reisepreis eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % an. Die Belastung der Kreditkarte erfolgt zum in der Bestätigung/Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum.

5.5 Eine Reiseanmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins fällig ist und die Zahlung per Sofortüberweisung oder Kreditkarte ausgeführt wird.

5.6 Ist der abgerechnete Reisepreis nicht rechtzeitig eingegangen und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, ist ICO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt ICO die in Ziffer 9.1. geregelten Vertragsstrafen bzw. Entschädigungspauschalen.

6. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

6.1 ICO als Reiseveranstalter ist berechtigt Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, sofern die Änderung nicht wesentlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten sowie Routen. Diese sind zulässig, wenn sie notwendig sind, weil sie z. B. auf behördlichen Weisungen beruhen, aus Sicherheitsgründen für die Reisenden und die Schiffsmannschaft und/oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, Witterungsgründe oder Sicherheitsüberlegungen erforderlich werden und/oder um Gefahren abzuwenden. Hierüber entscheidet allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän. Der Wechsel einer nicht zugesicherten Fluggesellschaft und der An- und Abflugzeiten ist zulässig. Hat ICO eine Kabinennummer ausnahmsweise vor der Kreuzfahrt bestätigt, können in der Regel nach Zuteilung keine Änderungs-wünsche des Anmelders mehr berücksichtigt werden. ICO ist berechtigt, auch zugewiesene Kabinen zu ändern, wenn die Änderung innerhalb derselben Kabinenkategorie erfolgt und zumutbar ist. ICO hat den Anmelder in einem der vorgenannten Fälle vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (digital oder in Papierform) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

6.2 ICO als Reiseveranstalter ist berechtigt, Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, die zu einer erheblichen/wesentlichen Änderung führen. In diesem

Fall ist ICO verpflichtet den Reisenden vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung oder wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anzubieten. Der Anmelder kann dann von der gebuchten Reise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder das Angebot zur Vertrags-änderung anzunehmen.

6.3 Soweit die geänderten Leistungen selbst mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche des Anmelders unberührt. 6.4 Tritt der Anmelder und/oder die Reisetilnehmer die Reise an, nachdem der Anmelder vom Reiseveranstalter über eine notwendige Änderung des gesamten Zuschnitts der Reise in Kenntnis gesetzt worden ist, so ist eine auf die Änderung gestützte Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt ausgeschlossen.

7. PREISÄNDERUNGEN

7.1 Nach § 651 g BGB kann der Veranstalter eine wirksame Preiserhöhung bis 8 % verlangen die der Anmelder hinnehmen muss. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 8 %, kann der Reiseveranstalter die Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie entweder innerhalb einer bestimmten Frist annimmt, oder vom Vertrag zurücktritt. Entsprechendes gilt für Preisreduzierungen. Es gelten die Regelungen gem. Ziff. 5.4. Die Preise für Zusatzpakete für An- und Abreise oder Sonderarrangements werden mit ihrer Bestätigung verbindlich. Sie sind Bestandteil des Pauschalreisevertrages. Dies gilt nicht, wenn es sich um zusätzlich vermittelte Fremdleistungen handelt.

8. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN/ VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

8.1 Der Anmelder sichert zu, dass alle Reisetilnehmer reisetauglich sind. ICO hat das Recht, von den Reisetilnehmern eine ärztliche Bescheinigung über die Reisetauglichkeit zu verlangen.

8.2 Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person (mind. 18 Jahre) eine Kreuzfahrt antreten.

Die Reederei kann, je nach Reisegebiet, die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter 6 Monaten, bzw. einem Jahr nicht gewährleisten. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen. **Für Personen mit Behinderung und Schwangere verweisen wir auf Ziffer 3.5 dieser Reise-bedingungen.**

8.3 ICO kann den Reisevertrag bei strafbaren Handlungen der Reisetilnehmer kündigen, insbesondere bei Nichtbefolgung länderspezifischer Ge- und Verbote bzgl. Waffen, Drogenbesitz und Gewalttätigkeit.

8.4 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Reisetilnehmers nach dem pflichtgemäßen Ermessen der medizinischen Berater von ICO eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil diese Person reiseunfähig ist oder eine Gefahr für sich selbst oder Dritte darstellt, kann die weitere Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise dieser Person abgebrochen werden. ICO haftet in diesen Fällen nicht für entstehende Mehrkosten. Dasselbe gilt in Fällen, in denen diese Person keine notwendige Begleitperson gem. Ziff. 3.5 mitbringt.

8.5 Der Kapitän ist im Falle von Kreuzfahrten für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, einen Reisetilnehmer entschädigungslos von Bord zu weisen. Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter Ziff. 3.5 und 8.2 genannten Situationen vorliegt.

8.6 ICO kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Anmelder unter falscher Angabe zur Person, zur Adresse und/oder zum Ausweisdokument gebucht hat.

8.7 Soweit der Anmelder und/oder die Reisetilnehmer seine/ihre vertragliche Verpflichtung verletzt/verletzen, ICO bereits vor der Abreise die erforderlichen Passdaten zur Weitergabe an die entsprechenden Einreisebehörden zu übermitteln, haftet ICO nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente, wenn der Anmelder ICO mit

der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von ICO vor. In diesen Fällen ist ICO berechtigt, den Transport bzw. Weitertransport des Anmelders und/oder die Reiseteilnehmer ohne Ausgleichspflicht zu verweigern und Stornogebühren nach Ziff. 9.2 zu verlangen.

8.8 Soweit aus den o. g. Gründen ein Pauschalreisevertrag gekündigt und eine weitere Beförderung verweigert wird, behält ICO den Anspruch auf den Reisepreis. ICO lässt sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Für eventuell entstehende Mehrkosten des Anmelders steht ICO nicht ein. Insbesondere hat der Anmelder die ihm oder den Reiseteilnehmern entstehenden Mehraufwendungen für einen Rücktransport an seinen Heimatort selbst zu tragen. Der Anmelder sollte überprüfen, ob eine Zusatzkrankenversicherung erforderlich ist. Der Abschluss einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich der Rückbeförderung bei Unfall Krankheit oder Tod wird empfohlen.

9. VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN REISENDEN VOR REISEBEGINN (RÜCKTRITT) UND STORNOGEBÜHREN

9.1 Der Anmelder kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten und den Rücktritt auch für die weiteren von ihm angemeldeten Personen erklären. Dieser Rücktritt gilt dann nur für die Leistungen des Pauschalreisevertrages unter Einschluss des Zusatzpakets im Zusammenhang mit zusätzlich oder gesondert gebuchten Leistungen soweit sie Bestandteil des Pauschalreisevertrages geworden sind oder in einem Zusammenhang mit ihr stehen, also z. B. auch für vermittelte Anreise- oder Abreisepakete. Soll sich der Rücktritt nur auf den Pauschalreisevertrag beziehen, also nicht auf vermittelte Reiseleistungen, hat der Anmelder dies festzulegen und zu erklären. Seine Rücktritts-erklärung sollte aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Anmelder ist verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzureichen. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei ICO, wenn die Reise unmittelbar bei ICO gebucht wurde. Erfolgte die Buchung der Reise und die Vermittlung der weiteren Leistungen über ein Reisebüro, so genügt die Abgabe der Rücktrittserklärung diesem gegenüber, andernfalls ist der Rücktritt gesondert vorzunehmen. Die Rücktrittserklärung muss während der regulären Geschäftszeiten von ICO (Mo - Fr, 09:00 -18:00 Uhr) erfolgen.

9.2 ICO ist berechtigt eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen zu verlangen und unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteils aus der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung. Anstelle eines nachzuweisenden Aufwandes ist ICO berechtigt eine Entschädigungspauschale geltend zu machen, die (soweit kein Ersatz-Reiseteilnehmer gestellt wird) für jeden ausgefallenen Reiseteilnehmer auf Basis des jeweiligen Reisepreises wie folgt zu berechnen ist.

Bei Rücktritt:

Stornogebühren bei Rücktritt:

- Bis 66 Tage vor Abreise: 20 % des Premium-Kreuzfahrtpreises, mindestens jedoch 100 € pro Reisendem. 25 % des Save & Sail-Kreuzfahrtpreises, mindestens jedoch 100 € pro Reisendem.
- 65 – 38 Tage vor Abreise: 35 % des Kreuzfahrtpreises
- 37 – 25 Tage vor Abreise : 60 % des Kreuzfahrtpreises
- 24 – 9 Tage vor Abreise: 85 % des Kreuzfahrtpreises
- Ab dem 8. Tag vor Abreise: 90% des Kreuzfahrtpreises
- Bei Nichtantreten der Reise (No Show): 95% des Kreuzfahrtpreises

Definition Kreuzfahrtpreis = inklusive Hafengebühren und Steuern

Bei Buchung von Angebotspreisen können abhängig vom jeweiligen Angebot abweichende Rücktrittspauschalen gelten. ICO informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt dem Anmelder vor Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die Angebotspreise geltenden

besonderen Reisebedingungen aus. Über ICO abgeschlossenen Reiseversicherungen fallen immer in voller Höhe an.

Bei Buchungen mit An- und Abreisepaketen gelten für Flüge die Stornobedingungen der Airline. Diese können bis zu 100% betragen. ICO wird sich bemühen die Stornokosten für die Flüge so gering wie möglich zu halten und zumindest Steuern und Gebühren für die Buchung dem Anmelder zu erstatten. Für die anderen Bestandteile der An- und Abreisepakete gilt:

Bis 50 Tage vor Reiseantritt 50%,

49. – 30. Tag vor Reiseantritt 60%,

ab 29. Tag vor Reiseantritt 80%.

Bei Nichtantritt der gebuchten Reise (No Show) 95%.

Es steht dem Anmelder das Recht zu, ICO nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. ICO ist berechtigt, abweichend von der Entschädigung eine konkret berechnete Entschädigung zu fordern, sofern diese beziffert und belegt wird.

9.3 Bei Buchung von Angebotspreisen können abhängig vom jeweiligen Angebot von Ziff. 9.2. abweichende Entschädigungspauschalen gelten. ICO informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt dem Anmelder vor Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus.

9.4 Es wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

9.5 Soweit eine oder mehrere Personen aus einer Mehrbettkabine (2 oder mehr Personen) nicht mehr an einer Reise teilnehmen wollen (Stornierung), so ist die Stornierung der gesamten Kabine, verbunden mit der Neubuchung für die verbleibenden Reisegäste, erforderlich. ICO wird sich die durch die Verwendung der ursprünglichen Reise erlangten Leistungen sowie evtl. ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

10. UNVERMEIDBARE AUßERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

10.1 Wird ICO vor Reisebeginn infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Durchführung der Reise gehindert, kann der Anmelder aber auch ICO vom Vertrag zurücktreten. ICO hat den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären. Dem Zurücktretenden obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die Annahme der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände.

10.2 Im Fall der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe gilt, dass ICO den Anspruch auf den Reisepreis verliert. ICO hat den zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits bezahlten Reisepreis nach den gesetzlichen Fristen nach dem Rücktritt zu erstatten.

10.3 Könnte ein Fall der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände vorliegen, hat ICO die Pflicht die Reiseteilnehmer über alle objektiv bestehenden Gefahren aufzuklären. Insoweit besteht eine Erkundigungs- und Informationspflicht von ICO, damit der Anmelder die Möglichkeit der Kündigung für sich überprüfen kann.

11. GEWÄHRLEISTUNG (ABHILFE, MINDERUNG UND KÜNDIGUNG) UND VERJÄHRUNG

11.1 Wird die Reise nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so können die Reiseteilnehmer Abhilfe verlangen. ICO kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

11.2 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, und leistet ICO innerhalb einer vom Anmelder zu setzenden angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Anmelder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reiservertrag kündigen. Das Abhilfeverlangen ist an die Rezeption des Kreuzfahrtschiffes zu richten. Soweit neben der Kreuzfahrtleistung Transfer- und/oder Flug und/oder Hotelleistungen hinzugebucht wurden, und ist ICO für diese Leistungen Reiseveranstalter und nicht nur Vermittler (vgl. Ziff. 4.3), ist das Abhilfeverlangen im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise infolge eines Mangels dieser Leistungen entweder an den

Leistungsträger vor Ort oder an die ICO zu richten. Aus Gründen der Beweissicherung wird eine schriftliche Kündigungserklärung empfohlen. ICO ist berechtigt, zur Abhilfe eine gleiche oder höherwertige zumutbare Ersatzleistung zu erbringen.

11.3 Die Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Reiseleistungen (§§ 651 i bis 651 n BGB) sind unverzüglich vor Ort geltend zu machen und verjähren in zwei Jahren ab Ende der Reise, Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Reiseleitung, Reisevermittler (Reisebüros) und einzelne Leistungsträger sind nicht berechtigt, Ansprüche der Reisenden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen ICO anzuerkennen.

12. VERTRAGSÜBERTRAGUNG/ABRECHNUNG VON MEHR AUFWAND/NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

12.1 Bei Nennung einer Ersatzperson kann ICO die ihr tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Verwaltungsmehrkosten berechnen, inkl. der Mehrkosten, die hierdurch auch im Einzelfall bei den jeweiligen Leistungsträgern (Flug, Hotel u.a.) entstehen. Für Namensänderungen ist ICO berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,- p. P. zu verlangen. Die Angabe einer Ersatzperson durch den Anmelder ist auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären und bis spätestens vierzehn Tage vor Reisebeginn möglich. Soweit eine solche Änderung nach diesem Zeitpunkt erforderlich ist, muss die Reise storniert werden. Es gelten die Vertragsstrafen nach Ziffer 9.2. ICO ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die vertraglichen Reise-erfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Pauschalreisevertrag ein, haften er und der Anmelder gegenüber ICO als Gesamtschuldner auf den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

12.2 Der Anmelder hat nach Abschluss des Reisevertrages keinen Anspruch auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Schiffs, des Reisebeginns (Flug), der Unterkunft oder der Beförderungsart (z. B. Wechsel der Kabinenkategorie, Änderung der Ausreise etc.). Generell wird eine Umbuchung auf eine andere Reise als Stornierung und Neubuchung behandelt. Wenn der Anmelder auf eine andere Reise umbuchen möchte, sollte er ICO um Klärung bitten, ob dem Wunsch entsprochen werden kann. Umbuchungen sind eventuell möglich, wenn kein Sonderangebot (z. B. Frühbucher, Last-Minute) gebucht wurde und wenn die Umbuchung auf eine Reise erfolgt, die binnen zwölf Monaten (sechs Monaten bei „Weltreisen“ und deren Segmenten) vom ursprünglichen Reiseterrain beginnt. Umbuchungen können nur bis 66 Tage vor Abfahrt vorgenommen werden und werden nur einmal gestattet. Für die Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- p. P. zuzüglich eventuellen zusätzlichen Kosten seitens der Fluggesellschaft und/oder der Hotels belastet. Änderungen nach dem 66. Tag vor Reiseantritt sowie Änderungen zum Zwecke der Preisreduzierung sind nur nach vorherigem Rücktritt vom Pauschalreisevertrag möglich. Es gelten dann die Storno-gebühren (siehe Ziff. 9.2).

12.3 Nimmt der Anmelder einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. ICO wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch den Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

13. SORGFALTSBESTIMMUNGEN, PASS-, VISA UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

13.1 ICO wird den Anmelder vor Vertragsschluss über Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter oder den Reisevermittler hat der Anmelder die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen.

13.2 Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise

Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Anmelders zurückzuführen sind, so kann der Anmelder nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. In diesen Fällen gelten die Regelungen in Ziffer in 9.1 und 9.2 entsprechend. Der Anmelder ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittsentschädigungen, gehen zu seinen Lasten.

13.3 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EuVO 2111/05) verpflichtet ICO, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flüge bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung eine ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt ICO dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald ICO die Fluggesellschaft erfährt, die den Flug tatsächlich durchführt, wird ICO den Reisenden darüber informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, hat ICO den Reisenden über den Wechsel zu informieren. Die Liste der Fluggesellschaften, mit denen nach EU-Recht eine Beförderung nicht zulässig ist, ist über die Internetseite ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de abrufbar.

14. HAFTUNG

14.1 ICO haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Reisekaufmannes für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Reiseleistungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

14.2 Eine Haftung von ICO für Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, sind gem. § 651p BGB insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt je Person und Reise.

14.3 a) Hat ICO die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers, so richtet sich die Haftung des Veranstalters nach den jeweils in Betracht kommenden Regelungen des Luftverkehrsgesetzes, dem Warschauer Abkommen in der geltenden und anwendbaren Fassung von Den Haag oder des Montrealer Abkommens. b) Kommt ICO die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so gelten die jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften auch des nationalen Rechts. c) Für Beschädigungen oder Verluste in der Reiseausrüstung durch Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen außerhalb des Schiffes haftet ICO nicht. Das gilt nicht, wenn solche Beeinträchtigungen auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ICO zurückgehen. Für Beschädigungen oder Verlust des Kabinengepäckes haftet ICO nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.4 Eine Haftung von ICO ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit es aufgrund internationaler Übereinkommen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf derartigen Übereinkommen beruhen, zulässig ist, dass Leistungsträger insoweit in der Haftung für die von ihnen zu erbringenden Leistungen beschränkt sind oder deren Haftung ausgeschlossen ist.

14.5 ICO haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von ICO lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort etc.), wenn diese Leistungen in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelnden Vertrags-partners als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

14.6 ICO haftet nicht für Kosten, die dem Anmelder und/oder Reisenden durch sein verspätetes Eintreffen am Schiff entstehen, sofern ICO die Beförderung zum Schiff nicht vertraglich geschuldet hat. Dies gilt für Abfahrtshäfen ebenso wie für die unterwegs angelaufenen Häfen, sofern Land-ausflüge von dem Anmelder und/oder Reisenden auf seine Verantwortung

unternommen werden. Der Kapitän ist nicht verpflichtet auf eventuell verspätete Reisenden zu warten.

14.7 ICO haftet nicht für Fehler während des Buchungsvorgangs, die durch den Anmelder verschuldet wurden oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurden. ICO haftet nicht für Angaben in Reiseausschreibungen Dritter, z. B. der Reisebüros, auf deren Entstehung ICO keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit ICO nicht überprüfen konnte. Reisebüros oder sonstige Leistungsträger sind nicht ermächtigt Zusicherungen für ICO abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen, die nicht mit den Angaben in Reiseausschreibungen übereinstimmen, über die Reservierungsbestätigung hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern.

14.8 Der Reisende hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch einen technischen Fehler im Buchungssystem von ICO entsteht, es sei denn, ICO hat den Fehler nicht zu vertreten.

15. DATENSCHUTZ

15.1 Die personenbezogenen Daten, die der Anmelder zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Bei personenbezogenen Daten handelt es sich um Informationen zur Identität einer Person, wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse. Bei Nutzungsdaten handelt es sich um Daten, die nicht aktiv zur Verfügung gestellt werden, sondern die passiv erhoben werden können, z. B. bei Nutzung einer Website oder der Online-Angebote.

15.2 ICO wird anfallende Daten der Reisetilnehmer nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Reisevertrages und der Kommunikation erheben, bearbeiten, speichern und verwenden. Diese Daten werden nur zur Buchungsabwicklung an die in die Erfüllung des Pauschalreisevertrages eingebundenen Unternehmen im erforderlichen Umfang weitergegeben. Auf Anforderung wird mitgeteilt, welche persönlichen Daten der Kunden gespeichert sind. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Nur Angaben in der Reisebestätigung sind verbindlich. Angaben in Publikationen, gleich welcher Art, entsprechen dem Stand bei Erstellung und sind unverbindlich. Für Fehler wird nicht gehaftet.

16.2 Es gelten zunächst individuell vereinbarte Vertragsbestimmungen, die durch diese Allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen ergänzt werden. Soweit weder der Vertrag noch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Rechts zum Pauschalreisevertrag unter Einbeziehung des Art. 250 EGBGB.

16.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Anmelder und ICO und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten findet deutsches Recht Anwendung. Ist der Anmelder Verbraucher kann er sich allerdings auf diejenigen Bestimmungen des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts berufen, die ihm Schutz gewähren und von denen vertraglich nicht abgewichen werden darf, sofern sich die geschäftliche Tätigkeit von ICO ausdrücklich auf dieses Land richtet.

16.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist – soweit zulässig vereinbar – München.

16.5 Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch die gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes der gewollten Regelung am ehesten entspricht. 16.6 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Pauschalreisevertrages.

Cunard Line
Inter-Connect GmbH
Arnulfstraße 31
D-80636 München
Telefon: +49 - (0)89 / 51 703 0

Stand: September 2020
Änderungen vorbehalten